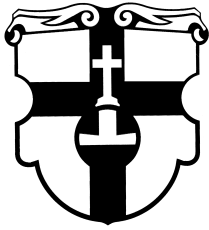


TOP:



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Kämmerin

Vorl.Nr.: V/2013/01977

Datum: 26.09.2013

Gremium	Sitzung am		
Rat	09.10.2013	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Stundung der öffentlich-rechtlichen Forderung des VHS-Zweckverbandes gegenüber seinen Mitgliedern

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Meckenheim stimmt der Stundungsvereinbarung zwischen der Stadt Meckenheim und dem Volkshochschulzweckverband Meckenheim Rheinbach Swisttal (VHS) über die Stundung von Forderungen in der Eröffnungsbilanz der VHS in Höhe von 426.137,49 € zu.

Finanzielle Auswirkungen

Begründung

Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz des Volkshochschulzweckverbandes Meckenheim Rheinbach Swisttal zum 01.01.2009 ergab sich auf der Aktivseite ohne die Bilanzposition, sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, ein Wert in Höhe von 165.354,91 €, während die Passivseite 1.336.094,46 € auswies. In der Konsequenz hätte dies zu einem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 1.170.739,55 € und damit zu einem negativen Eigenkapital geführt. Die Folge wäre eine Überschuldung des Zweckverbandes, die nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i. V. m. § 75 Abs. 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

In Absprache mit der Bezirksregierung Köln hat die Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises darauf hingewiesen, dass bei Zweckverbänden die Möglichkeit besteht, anstelle des negativen Eigenkapitals eine Forderung in entsprechender Höhe auszuweisen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit ist, dass

- eine Rechtsgrundlage geschaffen wird,

- eine Stundungsvereinbarung für diese Forderung von allen betroffenen Kommunen unterschrieben wird,
- die Höhe der Stundung dem negativen Eigenkapital entspricht, ein genauer Zahlungsplan vorgegeben wird, dieser nicht zu lange dauert und sich maximal daran orientiert, wann aus den Rückstellungen Zahlungen erfolgen, damit keine Liquiditätsengpässe durch die Stundung entstehen.

Durch diese Verfahrensweise wird eine Überschuldung des Zweckverbandes vermieden, ohne dass von den Verbandsmitgliedern Zahlungen erforderlich werden. Die Verbandsmitglieder müssen diese Stundung in ihrer Bilanz als Verbindlichkeit aufnehmen.

Für die Berechnung des jeweiligen Anteils an der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderung wurden die Umlagekriterien, die in der Zweckverbandssatzung festgeschrieben sind, zu Grunde gelegt.

Entsprechend dieser Vorgaben wurden die in der Eröffnungsbilanz der VHS ausgewiesenen öffentlich-rechtlichen Forderungen auf die Verbandsmitglieder über den prozentualen Anteil an der Verbandsumlage für das Jahr 2008 aufgeteilt. Danach ergeben sich für die Verbandsmitglieder folgende Anteile an den Forderungen:

prozentualer Anteil an der Umlage 2008					Anteil
	Volkshochschule		Musikschule		
Forderung	1.025.199,44 €		145.540,11 €		
Meckenheim	36,71%	376.350,71 €	34,21%	49.786,78 €	426.137,49 €
Rheinbach	41,01%	420.434,29 €	42,20%	61.418,33 €	481.852,62 €
Swisttal	22,28%	228.414,44 €	23,59%	34.335,00 €	262.749,44 €
					1.170.739,55 €

In der Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 01.01.2009 wurde die Mitgliedschaft der Stadt Meckenheim im Volkshochschulzweckverband als Beteiligung ausgewiesen. Gemäß § 55 Abs. 6 GemHVO erfolgt die Bewertung der Beteiligung mit dem anteiligen Eigenkapital. Für die Eröffnungsbilanz wurde dies – aufgrund der bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Mitteilungen der VHS – wie folgt geschätzt:

geschätztes Anlagevermögen (Erinnerungswert)	1,00 €
anteilige Pensionsrückstellungen (einschl. Beihilfen) - Anteil Meckenheim (gem. Mitteilung über anteilige Pensionsrückstellungen)	-398.031,00 €
geschätztes Eigenkapital	-398.030,00 €

Da sich aufgrund der hohen Pensionsverpflichtung ein negativer Beteiligungsansatz ergeben hat, wurde dieser auf der Passivseite der Bilanz der Stadt Meckenheim unter „Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften“ ausgewiesen.

Nach den nunmehr vorliegenden Erkenntnissen ist im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses der Stadt Meckenheim eine Korrektur der Eröffnungsbilanz vorzunehmen. Anstelle der Ausweisung als „Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften“ ist ein Ausweis als Verbindlichkeiten, die sich gleichzeitig um 28.107,49 € erhöhen, erforderlich. Der auf die Stadt Meckenheim entfallende Anteilsbetrag in Höhe von 426.137,49 € soll, da er sich fast ausschließlich aus der Bilanzposition Pensionsrückstellungen VHS ergibt, der Stadt Meckenheim gestundet werden, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Zahlungen aus den Pensionsrückstellungen der VHS erforderlich sind.

Meckenheim, den 26.09.2013

Pia-Maria Gietz

Kämmerin

Bert Spilles

Bürgermeister

Anlagen:

Stundungsvereinbarung zwischen der Stadt Meckenheim und dem Volkshochschulzweckverband Meckenheim Rheinbach Swisttal über die Stundung von Forderungen in der Eröffnungsbilanz

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen